

Mittwoch, 8. Februar 1911

Vorabend-Blatt

64. Jahrgang № 63



Täglich 2 Ausgaben

# Münchner Neueste Nachrichten

## und Handels-Zeitung, Alpine und Sport-Zeitung, Theater- und Kunst-Ehronik.

Chefredakteur Dr. Martin Mohr. — Beiträge für den deutschen Teil: Dr. Kurt Schmidt; für Ausland: Dr. Hans G. Helmolt; der Handelsteil: M. Elsenbein; der Münchner Teil: Dr. Fr. Möhl; die übrigen Sparten: G. A. Baumgärtner; für das Heilige Land: Dr. A. Samitas. — Druck u. Verlag d. Münch. Presse-Nachricht., Strozz & Hirth, G. m. b. H., Sendlingerstrasse 80. — Inschriften-Preis: die 3 spalt. Korporatiateile 40 Pf. Anzeigen auf einer Zeitschrift die 10 Pfalt., Zeile 10 Pf., Münchner Zeitungen nach auflieg. Tarif

Süddeutsche Zeitung

Telephon:  
Redaktion: 4301, 4302, 94, 95, 96, 4300  
Verlag: 90. Expedition 01 u. 02. Deuderei: 03.

Aboonnementskosten: In unseren Expeditionen in München und bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 1. 8.—, In Österreich Kr. 8.75, Ungarn Kr. 5.35, Schweden frs. 5.—, Kurenburg frs. 5.05, Belgien frs. 5.41, Holland L. 2.80, Italien L. 6.67, Serbien frs. 5.70, Zürich: deutsche Post: Konsumpost Pfist. Gold 36.25, Egypten Mill. 342<sup>1</sup> (M. 7.20), Rumänien Lei 5.35, Rückland Rbl. 1.80, Bulgarien frs. 9.60, Griechenland Kr. 9.59, Schonen Kr. 8.84, Norwegen Kr. 9.74, Dänemark Kr. 4.14, Portugal Preis 16.55, China (Kanton) M. 8.—, (Canton) M. 9.13. Nach den übrigen Ländern: Direkter Versand-Betrag M. 15.— vierteljährlich. — Einzelzähmungen in München 5 Pf., nach außen 10 Pf.

Nr. 63. Vorabendblatt. Mittwoch 8. Februar 1911.

Münchner Neueste Nachrichten.

Seite 2

## Gerichtssaal

In der Karl-May-Affäre. (Landgericht Berlin I, Zivilkammer.) In der Affäre May-Lebius ist auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Blau bekanntlich vor einigen Wochen eine einstweilige Verfügung ergangen, durch die dem Reisefchriftsteller Karl May, sowie seinem Verleger Leibnitz in Freiburg i. Br. bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wird, Mans' Selbstbiographie „Mein Leben und Streben“ zu verbreiten, da dieses Buch schwere Beleidigungen des Antragstellers Lebius enthalte. In diesen Tagen fand nun Termin über die Rechtmaßigkeit der einstweiligen Verfügung und auch über die gleichzeitig erhobene Unterlassungslage vor der Zivilkammer des Land-

gerichts Berlin I statt. Es wurde sowohl über die einstweilige Verfügung als auch zur Hauptache verhandelt. Die Beklagten beantragten, die einstweilige Verfügung nur unter der Bedingung aufrechterhalten, daß Lebius eine Sicherheit von 20.000 M. leiste. Das Gericht lehnte jedoch diesen Antrag ab und erließ ein Urteil dahin, daß die einstweilige Verfügung unbeschrankt aufrechterhalten bleibe; auch wurden auf die Klage hin die beiden Beklagten zur Unterlassung der Verbreitung des Manschen Buches „Mein Leben und Streben“ verurteilt. In der Verhandlung gab der Vorsitzende des Gerichts seine Meinung über das Mansche Buch dahin ab, daß dieses einen literarischen Wert nicht besitze.